

## Einladung

### Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Itzstedt

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 26.09.2024, 19:30 Uhr

**Raum, Ort:** Amtsverwaltungsgebäude - Sitzungssaal, Segeberger Straße 41, 23845 Itzstedt

---

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlüsse zur Tagesordnung
3. Berichte des Amtsvorstehers und der Ausschussvorsitzenden
4. Niederschrift über die Sitzung vom 27.06.2024
- 4.1. Entscheidung über eventuelle Einwendungen
5. Einwohnerfragestunde -Teil I-
6. Bericht und Fragen der Mandatsträger
7. II. Änderung zur Hauptsatzung des Amtes Itzstedt **AA/2024/0423**
8. I. Änderung zur Entschädigungssatzung des Amtes Itzstedt **AA/2024/0415**
9. Aufhebung des Sperrvermerks für 1,5 Stellen (Amtskümmerer) für die **AA/2023/0373-01**  
Betreuung von Geflüchteten sowie Obdachlosen und Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung
10. Einwohnerfragestunde -Teil II-

#### Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil:

Es wird beabsichtigt, einen Beschluss über die Behandlung des/der Tagesordnungspunkte/s im nichtöffentlichen Teil herbeizuführen

11. Personalangelegenheiten
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Auftragsvergaben
- 13.1. Erstellung einer neuen hydraulischen Berechnung des **AA/2024/0414**  
Trinkwassernetzes

#### Öffentlicher Teil:

14. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Itzstedt, 17. Sep. 2024

Gez. Jürgen Lamp

# AMT ITZSTEDT

Der Amtsdirektor

<b>Sitzungsvorlage</b> AA/2024/0423		Datum: 02.09.2024 Status: öffentlich Abteilung: Zentrale Dienste und Bildung Sachbearbeiter/in: Christoph Hempel Aktenzeichen:
<b>Amtsausschuss des Amtes Itzstedt</b>		
<b>II. Änderung zur Hauptsatzung des Amtes Itzstedt</b>		
<b>Sitzungstermin</b>	<b>Beratungsfolge</b>	<b>Zuständigkeit</b>
23.09.2024	Hauptausschuss des Amtsausschusses des Amtes Itzstedt	Vorberatung
26.09.2024	Amtsausschuss des Amtes Itzstedt	Entscheidung

## Sachverhalt:

Der Werkausschuss des Amtsausschusses des Amtes Itzstedt sprach sich in seiner Sitzung am 03.09.2024 dafür aus, zukünftig auch für seine ordentlichen Mitglieder persönliche Stellvertretungen wählen zu lassen. Von dieser Möglichkeit hat der Amtsausschuss bislang keinen Gebrauch gemacht, jedoch konnten in jüngster Vergangenheit Sitzungen eben dieses Fachausschusses teilweise aufgrund nicht gegebener Beschlussfähigkeit nicht stattfinden bzw. mussten direkt nach Eröffnung durch die Vorsitzende wieder geschlossen werden. Durch die Wahl von Stellvertretungen kann dem zukünftig vorgebeugt werden.

Grundsätzlich erlaubt die Hauptsatzung des Amtes Itzstedt bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Wahl von stellv. Mitgliedern für den Werkausschuss, allerdings empfiehlt es sich aus Sicht der Verwaltung, vor einer Wahl durch den Amtsausschuss in der Satzung rechtliche Klarstellungen vorzunehmen. Dies wird dabei nicht lediglich mit Klarstellungen in Bezug auf die Besetzung der Fachausschüsse begründet, u.a. sollte auch im Hinblick auf die im Dezember 2023 beschlossene Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes eine Änderung der Hauptsatzung erfolgen, damit aufgrund von inhaltlichen Änderungen in der Betriebssatzung wieder korrekte Verweise darauf aus der Hauptsatzung ergehen können.

Verwaltungsseitig wurde ein Satzungsentwurf erarbeitet, der dieser Vorlage als Anlage beigelegt ist. Der Vollständigkeit halber sind ebenfalls die gültige Hauptsatzung samt I. Änderungssatzung angelegt.

Es ist beabsichtigt, die Wahl der stellv. Mitglieder des Werkausschusses in der Sitzung des Amtsausschusses am 17.12.2024 vorzunehmen.

## Beschlussvorschlag:

Die II. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Itzstedt wird in der als Anlage beigelegten Fassung beschlossen.

Die Verwaltung wird gebeten, zur Sitzung des Amtsausschusses am 17.12.2024 alle erforderlichen Vorbereitungen für die Wahl von stellv. Mitgliedern für den Werkausschuss zu treffen.

## Finanzielle Auswirkungen:

- Haushaltsmittel stehen zur Verfügung
- Nachfinanzierung erforderlich
- Keine Haushaltsmittel vorhanden

**Fördermittel**

- Fördermittel geprüft
- Fördermitteltopf vorhanden
- Antragstellung möglich?  
Ja  Nein

**Anlagen:**

Satzungsentwurf (II. Änderungssatzung zur Hauptsatzung)

Hauptsatzung

I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

## **II. Änderungssatzung** **zur Hauptsatzung des Amtes Itzstedt**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 112), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 27.10.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 514), in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 404), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom \_\_\_\_\_ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende II. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Itzstedt erlassen:

### **Artikel I**

Der § 10 wird wie folgt geändert:

#### **§ 10**

##### **Ständige Ausschüsse**

(1) Folgende ständige Ausschüsse nach § 10a AO werden gebildet:

a. Hauptausschuss

Zusammensetzung: 7 stimmberechtigte Mitglieder sowie die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

- Aufgaben nach § 15d AO i.V.m. § 45b GO, insbesondere:
  - Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen
  - Berichtswesen
  - Personalangelegenheiten
  - Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen. Die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor hat hierfür ein Vorschlagsrecht.
- Erwachsenenbildung
- Jugendarbeit
- soziale Angelegenheiten
- Sportförderung
- Kultur

Dem Hauptausschuss wird ferner die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Amtsdirektorin / des Amtsdirektors ohne Disziplinarbefugnis übertragen.

b. Finanz- und Prüfungsausschuss  
Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Haushalts-, Finanz- und Prüfungswesen

c. Umwelt-, Natur- und Klimaschutzsausschuss  
Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Angelegenheiten des Klimaschutzes, Angelegenheiten des ÖPNV, Radwege

d. Bau- und Planungsausschuss  
Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Planungswesen, Hoch- und Tiefbau

e. Werkausschuss für den Eigenbetrieb „Wasserwerk im Amt Itzstedt“  
Zusammensetzung: 13 Mitglieder, davon 7, die dem Amtsausschuss angehören, im übrigen Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde innerhalb des amtsangehörigen Versorgungsgebietes angehören oder angehören können.  
Die Anzahl ist auf eine wählbare Bürgerin oder einen wählbaren Bürger jeder amtsangehörigen Gemeinde innerhalb des Versorgungsgebietes beschränkt.

Aufgabengebiet: Angelegenheiten des Eigenbetriebes gemäß § 10 der Betriebssatzung

- (2) In die in Abs. 1 Buchstaben b) bis d) genannten Ausschüsse kann auf Vorschlag von jeder im Amtsausschuss vertretenen Partei sowie Gruppierung der Wählergemeinschaften im Rahmen ihres Sitzkontingents eine Bürgerin oder ein Bürger gewählt werden. Die Bürgerin oder der Bürger muss der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können; ihre Zahl darf die der Mitglieder des Amtsausschusses nicht erreichen.
- (3) Der Amtsausschuss wählt für jedes Mitglied der in Abs. 1 Buchstaben a) bis e) genannten Ausschüsse bis zu zwei persönliche Stellvertreterinnen / zwei persönliche Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder im Verhinderungsfall in der Reihenfolge, in der sie gewählt worden sind.
- (4) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können für die in Abs. 1 Buchstaben b) bis e) genannten Ausschüsse auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.  
Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der  
Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom  
\_\_\_\_\_ erteilt.

Itzstedt, \_\_\_\_\_

Amtsdirektor

(L.S.)

## **Hauptsatzung des Amtes Itzstedt**

Aufgrund des

- § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003 S. 112), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 27.10.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 514) in Verbindung mit
- § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 27.10.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 514),

wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 14.12.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung des Amtes Itzstedt erlassen:

### **§ 1 Amtssitz, Siegel**

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Itzstedt.
- (2) Das Amt führt das Landessiegel mit der Inschrift: „Amt Itzstedt – Kreis Segeberg“.

### **§ 2 Amtsausschuss**

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

### **§ 3 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen, die eine Teilnahme der Amtsausschussmitglieder an Sitzungen des Amtsausschusses erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Amtsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild



- und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
  - (3) Das Amt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
  - (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 24 a AO in Verbindung mit § 35 a Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

#### **§ 4 Verwaltung**

Das Amt Itzstedt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung. Die Verwaltung wird von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet.

#### **§ 5 Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher**

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendem Organ des Amtes.

#### **§ 6 Amtsdirektorin, Amtsdirektor**

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor leitet die Verwaltung des Amtes in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen des Amtsausschusses und im Rahmen der von ihm bereitgestellten Mittel. Sie oder er ist für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben, die Organisation und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich.
- (2) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (3) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.

- (4) Sie oder er entscheidet ferner über
1. Stundungen,
  2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird,
  3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird,
  4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigt,
  5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 2.000,00 € nicht übersteigt,
  6. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,00 € nicht übersteigt,
  7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
  8. die Annahme von Erbschaften,
  9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Miet-/ Pachtzins 2.000,00 € nicht übersteigt,
  10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von 40.000,00 €,
  11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einer Honorarsumme von 40.000,00 €,
  12. die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen durch das Amt, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird.
- (5) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nach pflichtmäßigem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor auch einen Mitarbeitenden des Amtes mit der Beratung beauftragen.
- (6) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit zwei Stellvertretungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

## **§ 7**

### **Vertretung des Amtes bei öffentlichen Anlässen (Repräsentation)**

Bei repräsentativen Anlässen wird das Amt durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher vertreten.

## **§ 8**

### **Personalentscheidungen**

Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor entscheidet über die Einstellung der Beschäftigten und Beamten des Amtes. Ausgenommen hiervon sind Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

## **§ 9**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist mit der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit in der Woche hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Itzstedt bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher geleiteten Verwaltung,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort

und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 10 Ständige Ausschüsse**

(1) Folgende ständige Ausschüsse nach § 10 a AO werden gebildet:

a. Hauptausschuss

Zusammensetzung: 7 stimmberechtigte Mitglieder sowie die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

- Aufgaben nach § 15 d AO i.V.m. § 45 b GO, insbesondere:
  - Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen
  - Berichtswesen
  - Personalangelegenheiten
  - Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen. Die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor hat hierfür ein Vorschlagsrecht.
- Erwachsenenbildung
- Jugendarbeit
- soziale Angelegenheiten
- Sportförderung
- Kultur

Dem Hauptausschuss wird ferner die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Amtsdirektorin / des Amtsdirektors ohne Disziplinarbefugnis übertragen.

b. Finanz- und Prüfungsausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Haushalts-, Finanz- und Prüfungswesen

c. Umwelt-, Natur- und Klimaschutzsausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Angelegenheiten des Klimaschutzes, Angelegenheiten des ÖPNV, Radwege

d. Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Planungswesen, Hoch- und Tiefbau

- e. Werkausschuss für den Eigenbetrieb „Wasserwerk im Amt Itzstedt“  
 Zusammensetzung: 13 Mitglieder, davon 7, die dem Amtsausschuss angehören, im übrigen Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde innerhalb des Versorgungsgebietes angehören oder angehören können.  
 Die Anzahl ist auf eine wählbare Bürgerin oder einen wählbaren Bürger jeder amtsangehörigen Gemeinde innerhalb des Versorgungsgebietes beschränkt.

Aufgabengebiet: Angelegenheiten des Eigenbetriebes gemäß § 5 der Betriebssatzung

- (2) In die in Abs. 1 Buchstaben b) bis d) genannten Ausschüsse kann auf Vorschlag von jeder im Amtsausschuss vertretenen Partei sowie Gruppierung der Wählergemeinschaften im Rahmen ihres Sitzkontingents eine Bürgerin oder ein Bürger gewählt werden. Die Bürgerin oder der Bürger muss der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können; ihre Zahl darf die der Mitglieder des Amtsausschusses nicht erreichen.  
 Der Amtsausschuss wählt für jedes Ausschussmitglied bis zu zwei Stellvertreterinnen / zwei Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder im Verhinderungsfall.  
 Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können für die in Abs. 1 Buchstaben b) bis d) genannten Ausschüsse auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können.

## **§ 11**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Namen, Anschrift, E-Mailadresse, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Die Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV) ist zu beachten.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO.

## **§ 12**

### **Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Amtsdirektorin / des Amtsdirektors**

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a AO beteiligt sind oder der Amtsdirektorin / des Amtsdirektors, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000,00 Euro, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe / Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.000,00 Euro im Monat, nicht übersteigt.

## **§ 13**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 15.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 56 GO entsprechen.

## **§ 14**

### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.amt-itzstedt.de](http://www.amt-itzstedt.de) bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Itzstedt, Segeberger Str. 41, 23845 Itzstedt, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

**§ 15**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.02.2023 samt Änderungssatzungen außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 19.12.2023 erteilt.

Itzstedt, 19.12.2023

gez. Willhoeft

---

(Amtdirektor)

(L.S.)

# **I. Änderungssatzung** **zur Hauptsatzung des Amtes Itzstedt**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003 S. 112), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 27.10.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 514), in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 404), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 27.06.2024 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Itzstedt erlassen:

## **Artikel I**

Nach § 11 wird folgender Paragraf neu eingefügt:

### **§ 11a** **Tonaufzeichnungen**

- (1) Der Amtsverwaltung wird erlaubt, zum Zwecke der Erstellung von Niederschriften in kommunalpolitischen Sitzungen Tonaufzeichnungen durchzuführen. Dies schließt auch etwaige nichtöffentliche Sitzungsteile ein.  
Die Tonaufzeichnungen sind nach Erstellung der Niederschrift, spätestens nach Behandlung der Niederschrift in der nächsten Sitzung, zu löschen.
- (2) Die Aufzeichnung einer Sitzung darf den Ablauf und die Ordnung nicht stören. Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in der Sitzung und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen.
- (3) Die technischen Rahmenbedingungen werden vor jeder Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in Abstimmung mit der Amtsverwaltung festgelegt.
- (4) Mandatsträger/innen und sonstige Personen, die grundsätzlich eine Tonaufzeichnung ihrer Wortbeiträge ablehnen, haben dies durch schriftlichen Widerspruch gegenüber der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher zu erklären. Der Widerspruch ist unverzüglich durch sie oder ihn an die Amtsverwaltung weiterzuleiten. In diesem Fall sind die Tonaufzeichnungen so zu gestalten, dass die Rechte der widersprechenden Personen gewahrt werden.
- (5) Mandatsträger/innen oder sonstige anwesende Personen, die einer Aufzeichnung ihrer Wortbeiträge nicht grundsätzlich widersprochen haben, können während einer Sitzung im Einzelfall jederzeit von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Der Widerspruch ist der oder dem Vorsitzenden und der Amtsverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.



## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der  
Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 04.07.2024  
erteilt.

Itzstedt, 04.07.2024

i.V. gez. Bodo Nagel  
1. stellv. Amtsdirektor

(L.S.)

# AMT ITZSTEDT

Der Amtsdirektor

<b>Sitzungsvorlage</b> AA/2024/0415		Datum: 12.08.2024 Status: öffentlich Abteilung: Zentrale Dienste und Bildung Sachbearbeiter/in: Christoph Hempel Aktenzeichen:
<b>Amtsausschuss des Amtes Itzstedt</b>		
<b>I. Änderung zur Entschädigungssatzung des Amtes Itzstedt</b>		
<b>Sitzungstermin</b>	<b>Beratungsfolge</b>	<b>Zuständigkeit</b>
23.09.2024	Hauptausschuss des Amtsausschusses des Amtes Itzstedt	Vorberatung
26.09.2024	Amtsausschuss des Amtes Itzstedt	Entscheidung

## Sachverhalt:

Der Amtsausschuss hat nach entsprechender Empfehlung des Hauptausschusses in seiner Sitzung am 27.06.2024 beschlossen, die Funktion der Offenen Ansprechpartnerin für Senioren in die Amts-/ Verwaltungsstruktur einzubinden. Damit einher ging der Arbeitsauftrag an die Verwaltung, die Entschädigungssatzung des Amtes anzupassen, um die Gewährung einer monatlichen Aufwandsentschädigung i.H.v. 50,00 € für dieses Ehrenamt zu ermöglichen.

Verwaltungsseitig wurde ein Satzungsentwurf vorbereitet, der dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist.

Aufgrund der Beschlussfassung des Amtsausschusses, die Aufwandsentschädigung per 01.07.2024 zu gewähren, sieht die Verwaltung in rückwirkendes Inkrafttreten der Änderungssatzung vor.

## Beschlussvorschlag:

Die I. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Itzstedt über die Entschädigung der für das Amt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

## Finanzielle Auswirkungen:

- Haushaltsmittel stehen zur Verfügung  
 Nachfinanzierung erforderlich  
 Keine Haushaltsmittel vorhanden

### Fördermittel

- Fördermittel geprüft  
 Fördermitteltopf vorhanden  
 Antragstellung möglich?  
 Ja  Nein

## Anlagen:

Satzungsentwurf

# **I. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Itzstedt über die Entschädigung der für das Amt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 112), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 27.10.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 514), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 404), und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 29.03.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 215), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOfF) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 13.04.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 225) sowie der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien - EntschRichtl-fF) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 08.05.2024 (Amtsblatt Schleswig-Holstein S. 867), wird nach Beschluss durch den Amtsausschuss vom \_\_\_\_\_ folgende I. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der für das Amt Itzstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erlassen:

## **Artikel I**

Unter § 2 wird folgender Absatz 14 neu eingefügt:

### **§ 2 Höhe der Entschädigung**

- (14) Die / Der offene Ansprechpartner/in für Senioren im Amt Itzstedt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 50,00 €.

## **Artikel II**

Diese I. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft.

Itzstedt, \_\_\_\_\_

(L.S.)

(Amtdirektor)

# AMT ITZSTEDT

Der Amtsdirektor

<b>Sitzungsvorlage</b> AA/2023/0373-01		Datum: 11.09.2024 Status: öffentlich Abteilung: Bürgerservice Sachbearbeiter/in: Carina Knauff Aktenzeichen:
<b>Amtsausschuss des Amtes Itzstedt</b> <b>Aufhebung des Sperrvermerks für 1,5 Stellen (Amtskümmerer) für die Betreuung von Geflüchteten sowie Obdachlosen und Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung</b>		
<b>Sitzungstermin</b>	<b>Beratungsfolge</b>	<b>Zuständigkeit</b>
26.09.2024	Amtsausschuss des Amtes Itzstedt	Entscheidung

## Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 14.12.2023 hat der Amtsausschuss beschlossen 1,5 Stellen (Amtskümmerer) für die Betreuung von Geflüchteten sowie Obdachlosen und Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung in den Stellenplan 2024 aufzunehmen. Die Stellen waren für drei Jahre befristet und mit einem Sperrvermerk versehen, bis eine Finanzierung der Stellen gesichert ist. In seiner Sitzung am 27.03.2024 hat der Amtsausschuss eine Entfristung der Stellen beschlossen, um die Voraussetzung für eine anteilige Förderung für drei Jahre aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu erfüllen.

Der Antrag beim Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) über eine Teilfinanzierung von 60 % in den ersten beiden Jahren und 48 % im dritten Jahr befindet sich noch in der Prüfung.

Die übrige Finanzierung, die aus Mitteln des Integrationsfestbetrages nach § 21 Finanzausgleichsgesetz und aus Mitteln der Integrationspauschale sichergestellt werden sollte, ist aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden Schleswig-Holsteins vom 19.07.2024 für die kommenden Jahre sichergestellt.

Um eine Ausschreibung der Stellen unmittelbar nach Zugang des Förderbescheides durchführen zu können, ist eine Aufhebung des Sperrvermerkes notwendig.

## Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt, die Aufhebung des Sperrvermerkes für 1,5 Stellen (Amtskümmerer) für die Betreuung von Geflüchteten sowie Obdachlosen und Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung. Die Aufhebung ist an die erwartete Förderzusage des Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) gebunden.

## Finanzielle Auswirkungen:

- Haushaltsmittel stehen zur Verfügung
- Nachfinanzierung erforderlich
- Keine Haushaltsmittel vorhanden

## Fördermittel

- Fördermittel geprüft
- Fördermitteltopf vorhanden

Antragstellung möglich?  
Ja  Nein

**Anlagen:**